

Zeitschrift:	Surseer Schriften. Geschichte und Gegenwart
Herausgeber:	Stadtarchiv Sursee
Band:	4 (1999)
Artikel:	Kleinstadt, Herrschaft und Stadtrecht : das Privileg König Albrechts I. für Sursee vom 29. März 1299
Autor:	Stercken, Martina
Kapitel:	Das Privileg
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-1055033

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Heinrich von Einsiedeln und der Äbtissin von Ebersecken niederlegt, sind unter anderen auch ein *Waltherus in dem Wile de Surse* sowie ein *Cu(o)nradus Rote de Surse*.⁴⁹ Neben diesen Bewohnern von Sursee berichten die Quellen auch von Eigenleuten einzelner Herrschaftsträger aus dem unmittelbaren Stadtumland. Offenbar waren eine Anzahl von Surseern *homines ecclesie Beronensis*, also Eigenleute der Kirche zu Beromünster, die über Grundbesitz in Sursee und Umgebung, darunter eine Mühle in Sursee, verfügten.⁵⁰

Eine junge Stadt

Die vereinzelten Quellen zur Geschichte Sursees aus dem 13. Jahrhundert ermöglichen lediglich ein mosaikartiges Bild von den Verhältnissen in der jungen Stadt, die augenscheinlich keine «fertige Stadt» war.⁵¹ Immerhin lassen sie vermuten, dass die kyburgische Gründung bereits um die Wende vom 13. zum 14. Jahrhundert eine kleine Stadt war, die über einige wesentliche städtische Kennzeichen verfügte, eine gewisse Selbstverwaltung besass, ein Kirchort war, das Erscheinungsbild einer befestigten Stadt hatte, offenbar einen Absatzmarkt für ländliche Produkte darstellte, Rastort eines neuen Fernwegs war und – wenngleich in sehr begrenztem Masse – eine zentralörtliche Funktion als Mittelpunkt einer Verwaltungseinheit innerhalb der habsburgischen Verwaltungsorganisation besass. Ebenso deuten die Quellen darauf hin, dass keinesfalls alle Städter ohne weiteres als Eigenleute der Herrschaft bezeichnet werden können,⁵² sondern vielmehr Leute unterschiedlicher Herkunft und Bindung an die Stadtherrschaft waren. Erst mit der Stadtrechtsurkunde König Albrechts I. aber liegt eine Quelle vor, die explizit Angaben zur rechtlichen Ausstattung der Stadt Sursee schriftlich festhält.

Das Privileg

Zur Verleihung des Privilegs

Städtische Rechte wurden seit Beginn des 12. Jahrhunderts erstmals aufgezeichnet, als mächtige Herren begannen, neue Städte zu gründen.⁵³ Als frühes Zeugnis solcher Privilegien, die Vorrechte der Stadtbürger gegenüber der Landbevölkerung und ihr Verhältnis zur Herrschaft festhielten, gilt die sogenannte Gründungsurkunde von Freiburg im Breisgau, die 1120 durch den Zähringerherzog Konrad IV. ausgestellt wurde. In der Folgezeit begaben auch andere geistliche und weltliche Fürsten ihre Städte mit Stadtrechtsprivilegien, seit dem 13. Jahrhundert ebenso weniger bedeutende Landesherren, Grafengeschlechter und schliesslich im ausgehenden Mittelalter selbst Ritter.⁵⁴ Mit Beginn ihres Herrschaftsausbaus in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts haben auch die habsburgischen Grafen und österreichischen Herzöge ihren Städten Rechtsprivilegien ausgefertigt. So hatten vor Sursee bereits etwa

Winterthur 1264 und 1275 und Aarau 1283 durch Rudolf von Habsburg sowie Mellingen 1296 durch den damaligen Herzog Albrecht Stadtrechtsurkunden ausgestellt erhalten, während Frauenfeld etwas später als Sursee, nämlich 1302, durch König Albrecht sowie Lenzburg 1306 durch Herzog Friedrich von Österreich Stadtrechte verbrieft wurden.⁵⁵

Gemeinhin geht man davon aus, dass Stadtrechtsurkunden in Zeiten ausgestellt wurden, in denen die Ausübung von Rechten durch Städte oder die Herrschaftsausübung durch den Stadtherrn einer nachhaltigen und schriftlichen Erklärung über die jeweiligen Ansprüche bedurften.⁵⁶ Die Frage nach den Hintergründen einer Urkundenausstellung, nach den Herrschaftsverhältnissen in der Stadt und den Machtverhältnissen im städtischen Um- und Hinterland ist aber aufgrund der Quellenlage gegen Ende des 13. Jahrhunderts oft nicht ohne weiteres zu beantworten.

Konflikte um die Rechte der Surseer?

Konflikte in Sursee um die Rechtsstellung der Bürger lassen sich zu dieser Zeit – nach den bisherigen Kenntnissen zu den Herrschaftsverhältnissen im Surental – nicht nachweisen. Es ist jedoch denk-, wenngleich nicht beweisbar, dass Bürger von Sursee Ende März 1299 – bereits mit einem vorgefertigten Privileg – nach Luzern zogen, um sich dort vom König eine Stadtrechtsurkunde ausfertigen zu lassen. Einziger Hinweis darauf, dass Surseer bei der Abfassung des Privilegs von 1299 anwesend waren, ist eine Passage zur Surseer Topographie in der Urkunde, die Ortskenntnis voraussetzt.⁵⁷

Habsburgische Herrschaftsansprüche

Warum der König, als er im Jahr nach seiner Krönung zusammen mit seinen Söhnen, den Herzögen Rudolf und Friedrich von Habsburg-Österreich, in Luzern Hof hielt, eine Urkunde für Sursee ausfertigen liess, kann man bis zu einem gewissen Grad aus den dort ausgestellten Urkunden schliessen: Der König, der reisend eine Vielfalt von Herrschaftsaufgaben wahrnahm, befand sich um die Wende von 1298 auf 1299 im Süden und Südwesten des Reiches. Nach den Ausstellungsorten der königlichen Urkunden zu urteilen, machte er vor allem am Mittel- und Oberrhein, in Franken sowie im Bodenseeraum und eben in Luzern Station. Mitte November 1298 etwa war der König in Nürnberg, wo er auf einem Hoftag zusammen mit den Reichsfürsten Massnahmen zur Erhaltung des Friedens im Reich erneuerte,⁵⁸ im Februar hielt er Gericht in Bingen,⁵⁹ war gegen Ende März in Luzern, am 1. April aber in Konstanz, wo er den Abt von Einsiedeln feierlich mit königlichen Lehen belehnte,⁶⁰ und neun Tage später in Basel, wo er die Rechte und Freiheiten der Stadt Rheinfelden bestätigte.⁶¹

Auch in Luzern wurden vielfältige Belange der königlichen und landesherrlichen Herrschaft geregelt. Als König informierte Albrecht etwa geistliche und weltliche Landesherren von der Übereinkunft zur Landfriedenssorge im Reich und gleichzeitig von ihrer Verpflichtung, Kaufleuten und anderen Reisenden und ihrem Gut gegen Bezahlung Geleit durch ihre Herrschaftsgebiete zu gewähren.⁶² Adressaten dieses Aufrufs waren der Bischof von Basel, der Abt von Murbach, die Herzöge Friedrich und Theobald von Lothringen, die Grafen Heinrich von Bar, Theobald von Pfirt und Hermann von Homberg. Als habsburgische Landesherren und österreichische Herzöge garantierten ferner die Königssöhne Rudolf und Friedrich mit Zustimmung ihres Vaters dem Kloster Kappel ihren Schutz und bestätigten bzw. erweiterten die klösterlichen Freiheiten.⁶³ Und ebenso erhielt auch die kleine Stadt Sursee durch Albrecht als König und Landesherrn einen Brief über bürgerliche Freiheiten ausgestellt. Dieser ist im Gegensatz zu den beiden anderen in Lateinisch abgefassten Dokumenten in deutscher Sprache geschrieben. Inwieweit der gleiche Schreiber die Urkunden aufgezeichnet hat, lässt sich nicht sagen, zumal das Privileg für Kappel nur in Abschrift⁶⁴ und der Aufruf König Albrechts zur Friedenssorge lediglich als sogenanntes Transsumpt, also als übernommener Text, in einer Urkunde des Bischofs von Basel, offenbar aber nicht im Original erhalten geblieben ist.⁶⁵

Die Auswahl des Ortes, Privilegienverleihungen, aber auch die Einbindung territorialer Gewalten in den Reichslandfrieden deuten auf den Zweck des Aufenthalts der Habsburger in Luzern hin. Mit dem Aufruf zur Landfriedenssicherung demonstrierte Albrecht im Jahr nach seiner Wahl zum König Herrschergewalt und königliche Oberhoheit über den Frieden auch in diesen Teilen seines Reiches.⁶⁶ Mit dem Standort Luzern manifestierten die habsburgischen Landesherren ihre Herrschaft in einer der grössten Städte ihrer Landesherrschaft südlich des Bodensees, die neun Jahre zuvor ihrer Herrschaft untergeordnet worden war, und damit auch in der einzigen grösseren Stadt in der Innerschweiz, die sich mit dem Aufschwung des Handels über den Gotthardweg entwickelt und eine differenzierte Selbstverwaltung ausgebildet hatte.⁶⁷ Mit der Ausstellung von Privilegien an Landsässige schliesslich wurde die landesherrliche Herrschaft aktualisiert. Die Ausfertigung einer Stadtrechtsurkunde für Sursee fixierte habsburgische Herrschaftsansprüche im Surental und verstärkte damit die Position der Landesherrschaft in der Übergangszone zwischen dem Stammgebiet an der Aare und dem innerschweizerischen Luzern.

Der Inhalt der Urkunde

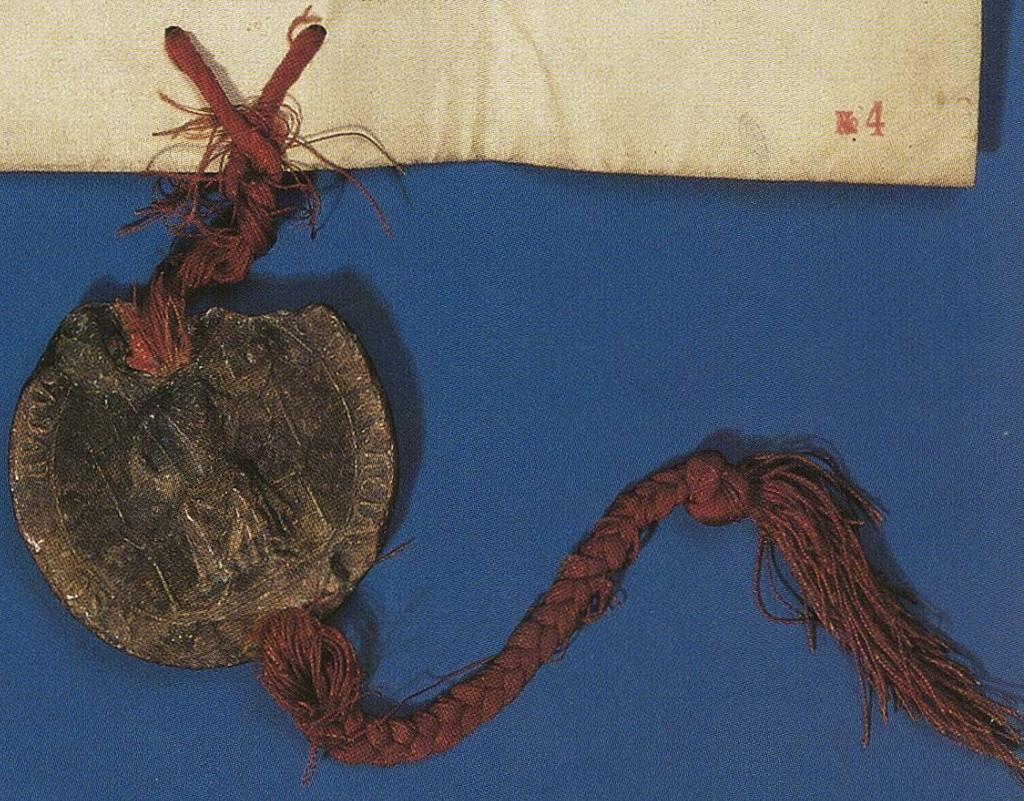
Albrecht, von Gottes Gnaden Römischer König, wendet sich in einer Begrüssungsformel an all diejenigen in seinem Reich, die diesen Brief sehen oder hören, wie er vorgelesen wird. Er erklärt, mit seinem Privileg einem berechtig-

**Stadtrechtsbrief
König Albrechts I.
für die Bürger von Sursee
vom 29. März 1299**

W

W^ol^o Albrecht von Habs^o gema^o Romischer Chinc^o zu allen zitzen ein plauer des Reiches^o erbieter allen getriuen des Reiches^o die^o disen
Brief an schent^o oder horen^o lesen^o unser^o hude^o und alles^o gut^o. U^onser^o chnichtlichen gewalt^o dnnher^o billich^o das vor uns naigen^o gnadichliche^o gegen
der^o verlischen^o legnde^o du^o uns^o lebt^o und^o lebte^o vrgenomeniche^o getriuer^o dient^o mit^o statem^o wollen^o. W^ond^o nu^o daz^o offenbar^o ist^o an^o unserm^o leben^o chniden^o
den^o burgern^o von^o Surst^o. So^o han^o wir^o nach^o in^o bte^o dse^o genade^o und^o dse^o reht^o und^o dse^o vrheit^o gesetzet^o und^o gegeben^o die^o her^o nach^o geschriften^o stant^o.
Z^o dem^o erstem^o mal^o han^o wir^o in^o gesetzet^o und^o ze^o reht^o gegeben^o. Daz^o in^o vnde^o dne^o mung^o hinnan^o han^o immer^o ewichliche^o marktes^o reht^o halen^o sol^o
nach^o der^o stat^o sic^o vnde^o gewonher^o. Daz^o selle^o reht^o sol^o han^o swaz^o di^o bngers^o die^o innerhalbe^o dem^o vnde^o kruzze^o gesetzen^o sint^o der^o brcshefe^o eigens^o
le^o sezen^o hant^o vnde^o rehten^o und^o gesetzten^o zins^o. Den^o vnde^o kruz^o han^o wir^o in^o gescheper^o von^o dem^o spizzen^o bivel^o. vnde^o zu^o der^o weg^o scheide^o bei^o dem^o
puz^o sovne^o da^o der^o wech^o in^o daz^o vuler^o und^o gegen^o obern^o bischen^o gat^o von^o den^o flzbaum^o an^o den^o wasen^o vor^o dem^o indern^o tote^o. von^o dem^o wasen^o vntz^o an^o
weg^o scheide^o da^o man^o gegen^o schenken^o gat^o und^o hinder^o den^o garren^o nider^o. von^o der^o weg^o scheide^o wider^o an^o spizzen^o bivel^o. Ouch^o han^o wir^o in^o gesetzet^o und^o ze^o reht^o
gegeben^o immer^o ewichliche^o. Daz^o si^o neman^o ze^o reht^o sulen^o stan^o. der^o si^o vnde^o in^o eigen^o oder^o vnde^o dekeme^o ander^o sache^o an^o spricht^o den^o vor^o
burch^o und^o marktes^o reht^o haben^o gegeben^o. anderswa^o dann^o vor^o in^o schultheissen^o zu^o der^o burger^o gegne^o gemenschlich^o. und^o aber^o reht^o vndren^o su^o
len^o und^o neman^o ob^o si^o wellen^o vor^o einem^o reglichem^o vthrene^o. vnder^o dem^o der^o gesetzet^o ist^o. den^o si^o ansprecht^o. Ouch^o han^o wir^o in^o gesetzet^o und^o ze^o reht^o
gegeben^o. Suer^o sines^o herren^o hude^o vnd^o in^o der^o leste^o nach^o der^o lezzerunge^o. du^o dne^o gesetzet^o ist^o. Ouch^o han^o wir^o in^o gesetzet^o und^o ze^o reht^o
gegeben^o daz^o enkem^o herre^o erben^o sol^o sines^o eigener^o knt^o eigen^o. daz^o innerhalbe^o dem^o vnde^o kruzze^o sit^o und^o marktes^o reht^o hat^o. Ouch^o han^o wir^o
in^o gesetzet^o und^o ze^o reht^o gegeben^o. Suer^o in^o bngers^o ist^o als^o vort^o und^o in^o der^o stat^o veriant^o und^o verrager^o an^o sines^o herren^o ansprache^o in^o landes^o
sintue^o des^o eigen^o er^o ist^o. der^o sol^o dar^o nach^o enkem^o herren^o dinst^o gebunden^o sin^o. vnd^o der^o stat^o herren^o. doch^o sulen^o si^o enkem^o ze^o pungere^o en^o
phaben^o der^o chnig^o in^o die^o stat^o bringen^o mit^o im^o. Ouch^o han^o wir^o in^o gesetzet^o und^o ze^o reht^o gegeben^o. Suer^o vnder^o in^o auch^o en^o coravel^o mit^o. di^o man^o gerih^o
ten^o sol^o. der^o sol^o drie^o psum^o geben^o ze^o bezzerunge^o. als^o er^o sol^o die^o stat^o ein^o jar^o mden^o. vnd^o sol^o man^o in^o in^o die^o stat^o mht^o nemen^o en^o hale^o e^o drie^o psum^o
gegeben^o ze^o bezzerunge^o. Ouch^o han^o wir^o in^o gesetzet^o und^o ze^o reht^o gegeben^o. leben^o reht^o nach^o ander^o vor^o stete^o reht^o. Ouch^o han^o wir^o in^o gesetzet^o
und^o ze^o reht^o gegeben^o. daz^o di^o lehen^o du^o hant^o von^o der^o brcshefe^o von^o ky^o burch^o si^o hant^o von^o der^o brcshefe^o von^o ky^o
burch^o hat^o vnd^o der^o selbe^o edelinch^o an^o erben^o veruert^o. so^o sol^o er^o daz^o selbe^o lehen^o von^o neman^o andern^o han^o. vnd^o von^o der^o brcshefe^o. vnd^o sol^o en^o
chem^o vnd^o erbe^o gewalt^o han^o daz^o selbe^o lehen^o iemam^o andern^o ze^o khene^o. Ouch^o han^o wir^o in^o ze^o reht^o gegeben^o. daz^o si^o enm^o rechlichen^o vogeman^o m^o
gen^o ze^o bngers^o empfahen^o. als^o daz^o er^o sinem^o herren^o to^o daz^o er^o ze^o reht^o ein^o sol^o. V^ond^o daz^o die^o vrgenomen^o satzunge^o vnd^o reht^o ewichlichen^o
gantz^o stete^o vnd^o vnzerbrochen^o lebilen^o. so^o verbieten^o von^o daz^o dechener^o vurste^o geistlich^o oder^o vrellich^o. Crauen^o oder^o vrien^o noch^o dekemer^o
slahre^o knt^o vber^o di^o vnsr^o gewalt^o ist^o die^o selbe^o satzunge^o. vnd^o reht^o den^o vor^o genanmen^o bngers^o von^o Surst^o ze^o stoen^o oder^o zerbrechen^o wrie^o.
Vnd^o suer^o daz^o tut^o dnm^o hat^o mht^o vnsr^o hude^o noch^o von^o ky^o burch^o der^o brcshefe^o. Und^o daz^o daz^o stat^o lebile^o. So^o han^o vnsr^o bchlich^o fngig^o
an^o disen^o brief^o gehenker^o. W^oder^o brief^o wurd^o gegeben^o ze^o Lucern^o. An^o den^o summetage^o ze^o mitterre^o vfasten^o. Da^o von^o Cristes^o geburte^o waren^o
Tonsent^o jar^o zwei^o hundert^o jar^o. in^o dem^o steundem^o vnd^o steundigstem^o jar^o. Vnd^o vnsres^o eiches^o des^o ersten^o jar^o. ~ ~ ~ ~ ~

no 4



Linke Aufklappseite:

Faksimile des Originaltextes des
Stadtrechtsbriefs von 1299.

Rechte Aufklappseite:

Transkription des Stadtrechtsbriefs von 1299.

Wir Albrecht von Gottes genaden Romischer Chunct zu allen zuer ein plarer des Reiches eubineten allen getruuen des Reiches die disen
Brief an sehet oder höret lesen unsrer hulde vnd alles güt. **U**nsern chüchlichen gewalt durchet billich daz wir uns naigen genadichliche gegen
der betlichen leginde du vns lobt vnd levlt vrgenomeniche getruuer dienst mit stetem willen. Wond nu daz offenbar ist an unsren liben chunden
den Bürgern von Surse so han wir nach ir bete dise genade vnd disio nicht vnd dise vrheit gesetzet vnd gegeben die her nach geschrieben stant.
Ze dem erstem mal han wir in gesetzet vnd ze reht gegeben. Daz ir vnde chreis in vang himan bi immer ewichliche marktes reht haben sol
nach der Statte sitz vnde gewonheit. Daz sellb reht sol han Swaz di Bürgere die innerhalbe dem vnde kreisse gesetzet snt der Herschefte eigens
besetzen hant vmb rehten vnd gesatzten zins. Den vnde kreis han wir in gescheper von dem spizzien bivole vntze zu der weg scheide bei dem
Pluz kowme da der wech in das wiler vnd gegen oben kildchen gat von dem Pluzbume an den wasen vor dem midern Tore. Von dem wasen vntz an di
weg scheide da man gegen Schenken gat vnd hinder den garten nider. Von der weg scheide wider an apizzen Biwel. Ouch han wir in gesetzet vnd
ze rehte gegeben immer ewichliche daz si nieman ze rehte sulen stan der si vmb ir eigen oder vmb dekeme ander sache an spricht den wir
Burhreht vnd marktes reht haben gegeben. Anderswa dannne vor ir Schultheissen. ze der Burger gegne gemeinchlich vnd aber reht vordren su
len vnd nemen ob si wellen vor einem ieglichem rehter vnder dem der gesetzet ist. Den si anssprechen. Ouch han wir in gesetzet vnd ze reht
gegeben. Suer sines herren hulde vnd luset der sol bezzeren nach der bezzerunge. du ze drowe gesetzet ist. Ouch han wir in gesetzet vnd ze reht
gegeben daz emkem herre erben sol sines eigener hute eigen daz innerhalbe dem vnde kreisse lit vnd marktes reht hat. Ouch han wir
in gesetzet vnd ze reht gegeben. Suer ir buiger ist ald wirt vnd in der Stat veriaert vnd vertaget an sines herren ansprache in Landes
sintme des eigen er ist der sol dar nach enkemem herren dinstes gebunden sin. Wond der Stat herren. Doch sulen si enchemen ze pungere en
phaben der chrieg in die Stat bringet mit me. Ouch han wir in gesetzet vnd ze reht gegeben. Suer vnder in ir aumen mit gewaffender
hant wunder der sol vñf pfint geben ald man sol me die hant ab slaben ze bezzerunge. Suer vnder in auch ein coravel tut. di man gerih
ten sol. der sol drev pfint geben ze bezzerunge. ald er sol die stat ein jar miden. Vnd sol man in in die Stat nicht nemen ern hab e dren pfint
gegeben ze bezzerunge. Ouch han wir in gesetzet vnd ze reht gegeben. Lehen reht nach ander vniert Statte reht. Ouch han wir in gesetzet
vnd ze reht gegeben daz du Lehen du si hant von der Herschafte von Kyburch suln ir tohtern erben ob si nicht Sune haben. Ouch han wir
in ze reht gegeben herre ir deheimer en lehen von emem Edlinge er sei Vitter oder knecht der daz sellbe lehen von der Herschafte von Ky
burch hat vnd der sellbe edellich an erben veruert so sol er daz sellbe lehen von nieman andern han. Wond von der Herschafte. Vnd sol en
chem unsrer erbe gewalt han daz sellbe lehen ieman anderem ze lhene. Ouch han wir in ze reht gegeben daz si einen iechlichen Vogtman mi
gen ze buiger empfahen also daz er sinem herren to daz er ze rehten tun sol. Vnd daz die vrgenannten Satzunge vnd reht ewichlichen
gantz Statte vnd unzerbrochen beliben so verbieten wir daz deheimer Vürste geistlich oder Werstlich. Grauen oder vrien noch dekemer
slahre hute vber di unsrer gewalt ist die sellbe Satzunge vnd reht den vrgenannten Bürgern von Surse ze stören oder zerbrechen tutte.
Vnd suer daz tut dern hat nicht unsrer hulde noch von Kyburch der Herschafte. Und daz daz Statte belibe so han wir unsrer künchlich insigel
an disen brief gehenket. Wiser brief ward gegeben ze Lucern. An dem Summerage ze mittre Vasten. Da von Christes geburte waren
Tousent jar zwei hundert jar. In dem steundem vnd steunzgistem jar. Und unsres Reiches des ersten Chares.

Wir Albreht von Gotes genaden Römischer Chünch ze allen ziten ein Merær des Riches enbieten allen getriwen des Riches die disen Brief an sehent oder hörent lesen vnser hulde vnd allez güt. Unsere chünchlichen gewalt dunchet billich daz wir uns naigen genädichliche gegen der betlichen begirde diu vns lobt und bevilt vzgenomenliche getriwer dienst mit stætem willen. Wand nu daz offenbar ist an vnsern liben chinden den Burgern von Surse so han wir nach ir bete dise genade und disiv reht und dise vriheit gesetzet und gegeben die her nach geschriben stant.

5 Ze dem erstem mal han wir in gesetzet vnd ze reht gegeben. Daz ir vride chreiz invang hinnan hin immer ewichliche Marktes reht haben sol nach der State site vnde gewonheit. Daz selbe reht sol han Swaz die Burgere die innerhalbe dem vride kreizze gesessen sint der herschefte eigens besezzen hant vmb rehten vnd gesatzten zins. Den vride kreiz han wir in geschepfet von dem spizzen bivele vntze zu der Wegscheide bei dem Nuz boume da der wech in daz wiler vnd gegen Obern kilchen gat von dem Nuzboume an den wasen vor dem nidern Tore Von dem wasen vntz an di wegscheide da man gegen Scheinkon gat vnd hinder den garten nider Von der wegscheide wider an spizzen Bivel. Ouch han wir in gesetzet vnd ze rehte gegeben immer ewichliche daz si nieman ze rehte sulen stan der si umbe ir eigen oder umbe dekeine ander sache anspricht den wir Burchreht vnd Marktes reht haben gegeben anderswa danne vor ir Schultheizzen ze der Burger gegne gemeinchlich vnd aber reht vordren sulen vnd nemen ob sie wellen vor einem ieglichem Rihtere vnder dem der gesezzen ist den si ansprechent. Ouch han wir in gesetzet und ze rehte gegeben Swer sines herren hulde verlivset der sol bezzeren nach der bezzerunge div ze Arowe gesetzet ist. Ouch han wir in gesetzet vnd ze rehte gegeben daz einkein herre erben sol siner eigener lüte eigen daz innerthalbe dem vridekreizze lit vnd Marchtes reht hat. Ouch han wir in gesetzet vnd ze rehte gegeben Swer ir burger ist ald wirt und in der Stat veriaret vnd vertaget an sines herren ansprache in Landes sintine des eigen er ist der sol dar nach enkeinem herren dinstes gebunden sin wand der Stat herren Doch sulen si encheinen ze purgere enphahen der chrieg in die Stat bringet mit ime. Ouch han wir in gesetzet vnd ze rehte gegeben Swer vnder in ir ainen mit gewaffnender hant wundet der sol vünf pfunt geben ald man sol ime die hant abslahen ze bezzerunge Swer vnder in och vrævel tüt di man gerichten sol der sol drev pfunt geben ze bezzerunge ald er sol die stat ein jar miden Und sol man in in die Stat niht nemen ern hab e dreu pfunt gegeben ze bezzerunge. Ouch han wir in gesetzet vnd ze rehte gegeben lehen reht nach ander vrier Stete rehte. Ouch han wir in gesetzet vnd ze rehte gegeben daz div lehen div sie hant von der Herschaft von Kÿburch suln ir töhtern erben ob si niht Süne haben. Ouch han wir in ze rehte gegeben hette ir deheimer ein lehen von einem Edlinge er sei Ritter oder Kneht der daz selbe lehen von der Herschaft von Kÿburch hat vnd der selbe edelinch an erben veruert so sol er daz selbe lehen von nieman anderm han wand von der Herschefte Vnd sol enchein vnser erbe gewalt han daz selbe lehen ieman anderem ze lihene. Ouch han wir in ze rehte gegeben daz sie einen iechlichen Vogtman mvggen ze burger enpfahen also daz er sinem herren tv daz er ze rehte tün sol. Vnd daz die vorgenanten Satzunge vnd reht ewichlichen gantz stæte vnd vnzerbrochen beliben so verbieten wir daz deheimer Vürste geistlich oder werltlich Grauen oder Vrien noch deheimer slahte lüte vber di vnser gewalt ist die selbe Satzunge vnd reht den vorgenanten Burgern von Surse ze stören oder zerbrechen türre vnd swer daz tüt dern hat niht unser hulde noch von Kÿburch der Herschaft. Und daz daz stæte belibe so han wir unser Künchlich Insigel an disen brief gehenket. Diser brief ward gegeben ze Lucern An dem Sunnetage ze mitterre Vasten Da von Cristes gebürte waren

10

15

20

25

30

Tousent Jar zwei Hundert Jar In dem Neundem und Neuntzigistem Jare Vnd vnseres Riches des ersten Jares.

ten, dringenden Wunsch nachzukommen und den Bürgern von Sursee auf ihre Bitte hin Gnaden, Rechte und Freiheiten gesetzt und gegeben zu haben.

1. Das Gebiet innerhalb der Grenzen ihres Friedkreises soll von nun an auf ewig Marktrecht haben, wie es in der Stadt üblich ist. Unter dasselbe Recht fallen die Güter der Bürger von Sursee innerhalb des Friedkreises, die der (habsburgischen) Herrschaft zinspflichtig sind. Der Friedkreis wird festgeschrieben und in seinen Grenzen beschrieben: von dem Spitzen Bühl bis zur Wegscheide bei dem Nussbaum, wo der Weg in den Weiler⁶⁸ und gegen die obere Kirche abgeht, von dem Nussbaum an die Wiese vor dem Niederer Tor. Von der Wiese bis an die Wegscheide, von wo man nach Schenkon geht, und hinter dem Garten hinunter, von der Wegscheide wieder an den Spitzen Bühl.
2. Auf ewig erhalten die Bürger von Sursee das Recht, dass sie in Angelegenheiten, die ihr Eigentum angehen oder Dinge betreffen, die unter das Burgrecht und das Marktrecht fallen, allein dem Schultheissengericht in Anwesenheit der Bürger unterstellt sind. Ihre Klagen können sie an denjenigen Richter richten, unter dessen Gericht der gehört, den sie beklagen.
3. Sollte ein Bürger die Huld seines Herrn verlieren, so kann er diese Situation wieder ausgleichen, indem er die Bussenordnung für diesen Fall befolgt, wie sie für Aarau bestimmt ist.
4. Kein Herr soll Eigen seiner Leute erben, das innerhalb des Friedkreises liegt und Marktrecht hat.
5. Die Ansprüche der ehemaligen Herrschaft von Bürgern oder solchen, die es werden wollen, erlischt nach Jahr und Tag. Nach dieser Frist sind die Bürger allein dem Stadtherrn verpflichtet, Dienst zu tun. Sie dürfen keinen zum Bürger machen, der Konflikte in die Stadt bringt.
6. Der Bürger, der jemanden mit einer Waffe verwundet, soll dies mit fünf Pfund wieder gutmachen, oder aber ihm wird die Hand abgeschlagen. Der Bürger, der sich solcher Delikte schuldig macht, die von einem Gericht gerichtet werden müssen, soll zur Wiedergutmachung des Schadens drei Pfund zahlen oder aber die Stadt ein Jahr lang meiden. In die Stadt soll er nicht wieder aufgenommen werden, bis er die drei Pfund gezahlt hat.
7. Die Bürger erhalten Lehenrecht wie andere freie Städte.
8. Lehen der Bürger, die von der Herrschaft Kyburg verliehen worden sind, sollen dann auch ihre Töchter erben dürfen, wenn keine Söhne da sind.
9. Lehen von Bürgern, die von einem Adeligen, er sei Ritter oder Knecht, verliehen worden sind, der eben dieses Lehen von der Herrschaft Kyburg empfangen hat, sollen nach dem erbenlosen Tod des Adeligen unmittelbar durch

die habsburgische Herrschaft an den jeweiligen bürgerlichen Lehensträger verliehen werden.

10. Die Bürger dürfen jeden unter Vogtgewalt stehenden Mann zum Bürger aufnehmen, sofern dieser seiner Herrschaft gegenüber rechtmässig verfährt.

Zur Bekräftigung der königlichen Zusagen wird die ewige Geltung sämtlicher Rechtssätze betont und denjenigen geistlichen oder weltlichen Fürsten, Grafen, Freien oder sonstigen Leuten von Herkunft unter der Herrschaft Albrechts, die diese verletzen, der Verlust der Huld der herrschaftlichen und auch der Herrschaft Kyburg angedroht. Der König kündigt ferner an, der Urkunde sein Siegel anzuhängen. Dieser Brief wurde in Luzern am Sonntag zu Mittfasten im Jahre 1299, dem ersten Jahre der Regierung Albrechts, ausgestellt. Zeugen für den Vorgang, wie sie oft zur weiteren Bestätigung derartiger Urkunden angeführt werden, sind nicht genannt. Am 35,3 x 32,3 cm grossen Pergament hängt an roten Seidenfäden ein Siegel Albrechts I., das den König sitzend mit Zepter und Reichsapfel zeigt und mit dem Schriftzug (ALBERTUS) DEI GRACIA (ROMANORUM) (RE)X SE(MPER) AUGUS(TU)S umschrieben ist.

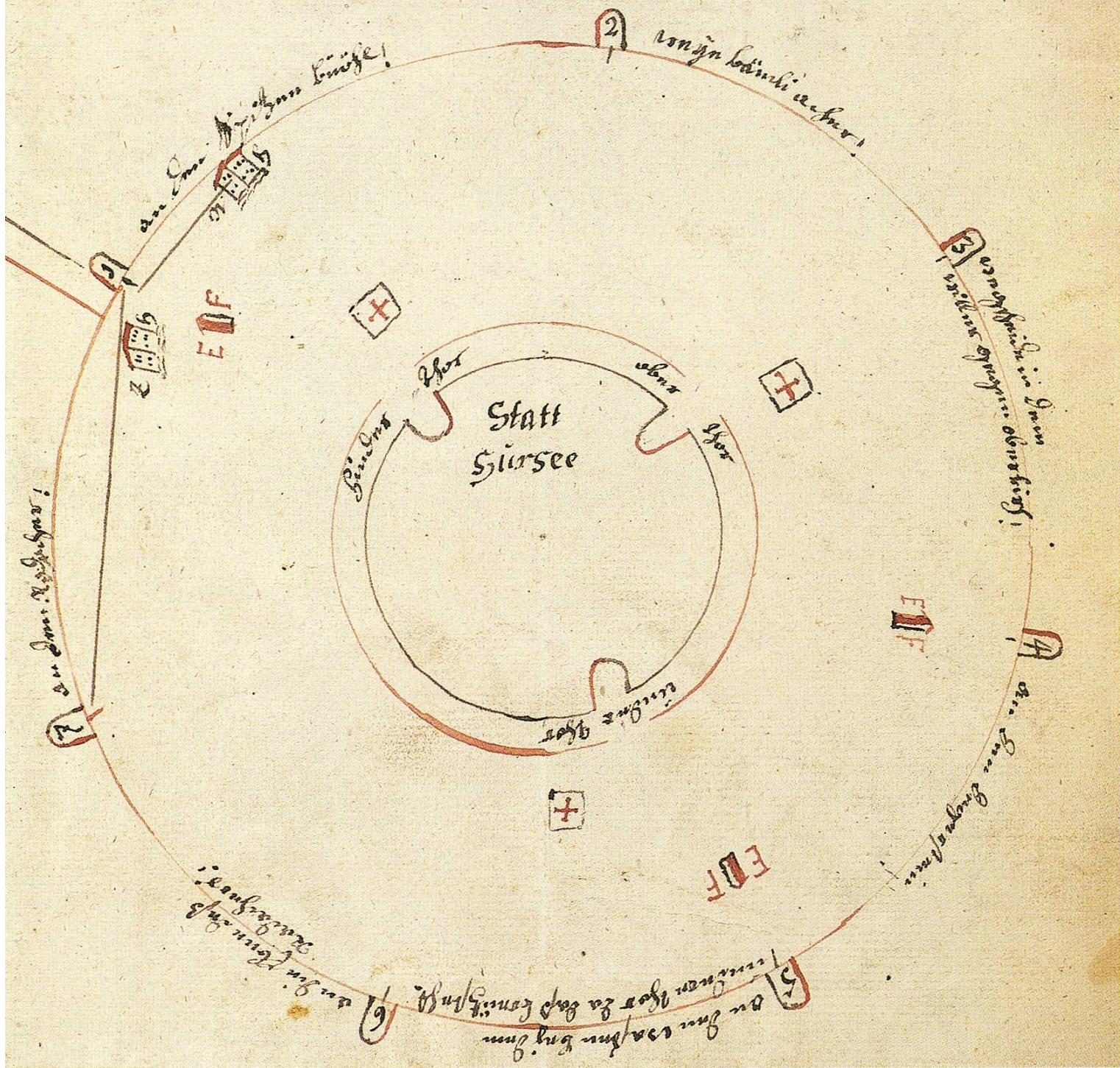
Zum Rechtsgehalt des Privilegs

Gesetztes Recht?

Sämtliche der im Privileg aufgeführten Rechtssätze sind als Gesetz formuliert.⁶⁹ Gnaden, Rechte und Freiheiten werden jeweils aus königlicher Machtvollkommenheit *gesetzt und gegeben*. Dem herrschaftlichen Tenor der Urkunde entspricht weiter, dass die Bürger von Sursee als Empfänger herrschaftlicher Gnaden auftreten. Sie werden als «liebe Kinder» angeredet, die durch ihren väterlichen Stadtherrn und König ausgestattet werden. Ihre Beteiligung am Zustandekommen der Urkunde ist aber nicht explizit erwähnt. Wie bereits angedeutet, weisen lediglich Angaben zur Surseer Topographie bei der Umschreibung des Surseer Friedkreises darauf hin, dass Bürger oder zumindest Ortskundige bei der Abfassung der Urkunde zugegen waren. Das Privileg also stellt sich als landesherrschaftlicher Gunsterweis an die Bürger dar, als Förderung einer jungen landesherrlichen Stadt.

Der städtische Friedensraum

Die Urkunde nennt eine Reihe von Rechtssätzen aus unterschiedlichen Bereichen des städtischen Lebens. Einen grossen Raum nehmen die Absätze ein, welche die Stadt als besonderen, aus dem Landrecht herausgelösten Friedensraum charakterisieren. Durch den Friedkreis (erst später weisen ihn Kreuze und Kapellen aus) wird der Immunitätsbereich der Stadt umschrieben.⁷⁰



Skizze des inneren Friedkreises um 1700.

Innerhalb dieser klaren Grenzen soll ein bereits in der Stadt geltendes Recht, das Marktrecht, Gültigkeit haben. Dieses Marktrecht ist offenbar als Teil des Stadtrechts zu verstehen und an Güterbesitz, im besonderen an die dem Stadtherrn zinspflichtigen Güter, gekoppelt.⁷¹ Mit der Umschreibung des Friedkreises wurde also der Innenraum der Stadt, wenngleich in geringem Masse, über die Mauern hinaus vergrössert und damit gleichzeitig auch der Zugriff der städtischen Institutionen und des Stadtherrn in das unmittelbare Stadtumland.⁷²

Das Stadtgericht

Die Ausklammerung der Bürger aus ausserstädtischer Gerichtsbarkeit ist eine notwendige Konsequenz des Verständnisses der Stadt als ausgegrenztes Gebiet besonderen Rechts. Mit der Klausel, dass Bürger in Angelegenheiten, die das Eigentum der Bürger angehen oder Dinge betreffen, die unter das Burgrecht und das Marktrecht fallen, sich allein vor einem Standesgericht von Mitbürgern verantworten müssen, selbst aber vor jedem Gericht klagen können, wurde ein entscheidendes Vorrecht der Stadtgemeinde fixiert.⁷³ Es bedeutete eine Zuordnung der Bürger zum Stadtgericht und eine Einschränkung des Zugriffs von Gerichtsinstanzen der Geistlichkeit und des Adels im Hinterland. In jedem Falle wurde damit der städtische Rat als Gericht aufgewertet. Wie bedeutsam dieses Recht auf Gerichtsstand der Bürger vor dem Stadtgericht für die Genese vor allem einer kleinen Stadt erachtet wurde, vermag auch die eingangs erwähnte Episode vor dem Landgericht im Klettgau zeigen.

Persönliche Freiheiten

Weitere Rechtssätze des albertinischen Privilegs gehen auf persönliche Freiheiten ein, die mit dem Zuzug in die Stadt verbunden waren. Die Möglichkeiten eines Landbewohners, dort sozial aufzusteigen, machte die Stadt zu einem wesentlichen Anziehungspunkt. Mit dem Wegzug aber wurden Arbeitskräfte vom Land abgezogen und damit Lebensgrundlagen der Grundherrn bedroht sowie sukzessive alte hofesrechtliche Bindungen beendet.⁷⁴ So versagt das albertinische Privileg der Herrschaft das Recht am Erbe seiner im städtischen Friedkreis lebenden Eigenleute und sagt damit implizit dem Eigenmann ein Recht auf Eigentum und Vererbung seiner Güter zu.⁷⁵ Ebenso wurde niedergelegt, dass die Ansprüche der ehemaligen Herrschaften auf Leute, die sich in die Stadt abgesetzt hatten, nach Jahr und Tag erloschen. Danach erst konnte ein Neuzuzüger freier Stadtbürger werden und war nur noch dem Stadtherrn verpflichtet, Dienst zu tun, also bei der Verteidigung der Stadt zu helfen, Heerfolge und Steuern zu leisten.⁷⁶ Angedeutet wird in der Urkunde Albrechts gleichermassen, dass die bürgerliche Gemeinde für die Aufnahme von Neubürgern zuständig war. Den Bürgern nämlich wurde untersagt, einen zum Mitbürger zu machen, der



Aufgebot zum Frondienst für die Bürger auf dem Kirchplatz von Breisach an Ostern 1474.
Diebold-Schilling-Chronik 1513.



Szene aus dem Turnier in Zofingen anlässlich der Lehensübergabe durch Herzog Rudolf IV. von Österreich an seine Vasallen 1361. Diebold-Schilling-Chronik 1513.

Konflikte in die Stadt bringen und so den Stadtfrieden gefährden würde. Ihnen wurde ferner zugesagt, jeden unter Vogtgewalt stehenden Mann in das Bürgerrecht aufzunehmen, sofern dieser seiner Herrschaft gegenüber nach Recht verfahren, also die üblichen Leistungen und Abgaben erbringen würde.⁷⁷

Lehnrecht

In drei Absätzen wurde in der Urkunde von 1299 auch das Lehnrecht der Bürger geregelt. Ende des 13. Jahrhundert war dieses Vorrecht nicht mehr aussergewöhnlich. Nach den Rechtsspiegeln waren vom Empfang von Lehen zwar grundsätzlich alle Nichtritterbürtigen ausgeschlossen, de facto aber wurden Bürgerlehen im 13. Jahrhundert bereits üblich; Privilegien dazu liegen aus dem letzten Viertel dieses Jahrhunderts vor, so etwa für die Städte Basel, Rheinfelden, Winterthur, Luzern oder Aarau.⁷⁸ Die Privilegienvergabe Albrechts an Sursee orientiert sich offensichtlich daran. Wenn es allerdings heisst, die Bürger erhielten Lehnrecht wie andere freie Städte, so kann man dies keinesfalls als Nachweis dafür werten, dass Sursee nun zu den freien oder reichsunmittelbaren Städten zählte. Sursee war und blieb eine kleine und damit vom landesherrlichen Schutz abhängige Stadt, seine Bürger konnten aber nun das bereits anderen Städten verbrieftete Recht für sich reklamieren.

Die Verleihung des Lehnrechts verstärkte einerseits die persönliche Bindung der Bürger an die Herrschaft, sie glich andererseits den Bürger- und den Adelsstand einander an und machte einen sozialen Aufstieg des Bürgertums möglich.⁷⁹ Indem Nutzungsrechte an Höfen, Häusern, Grundstücken, Zehnten, Fischerei oder Markt vergeben wurden, kam der Lehnsvorgabe an Stadtbürger aber auch eine besondere wirtschaftliche Bedeutung zu.⁸⁰ Die Ausdehnung des Erbrechts für die kyburgischen Lehen der Bürger auf ihre Töchter, sofern keine Söhne da waren, gab den Städtern die Möglichkeit, Lehen auch bei Aussterben der Familie im Mannesstamm zu vererben. Indem schliesslich die habsburgische Herrschaft die Bürger anwies, Afterlehen (von einem Lehnsmann weitergegebene Lehen) beim Tod des jeweiligen Lehnsherrn direkt ihr zu unterstellen, konnten die Bürger zu unmittelbaren Lehnsträgern werden⁸¹. Gleichermassen aber war diese Regelung ganz im Sinne einer Herrschaftsintensivierung, denn sie schaltete Zwischengewalten aus, die den Zugriff der Herrschaft auf den Lehnsträger behindern konnten.

Strafrecht und Bussen

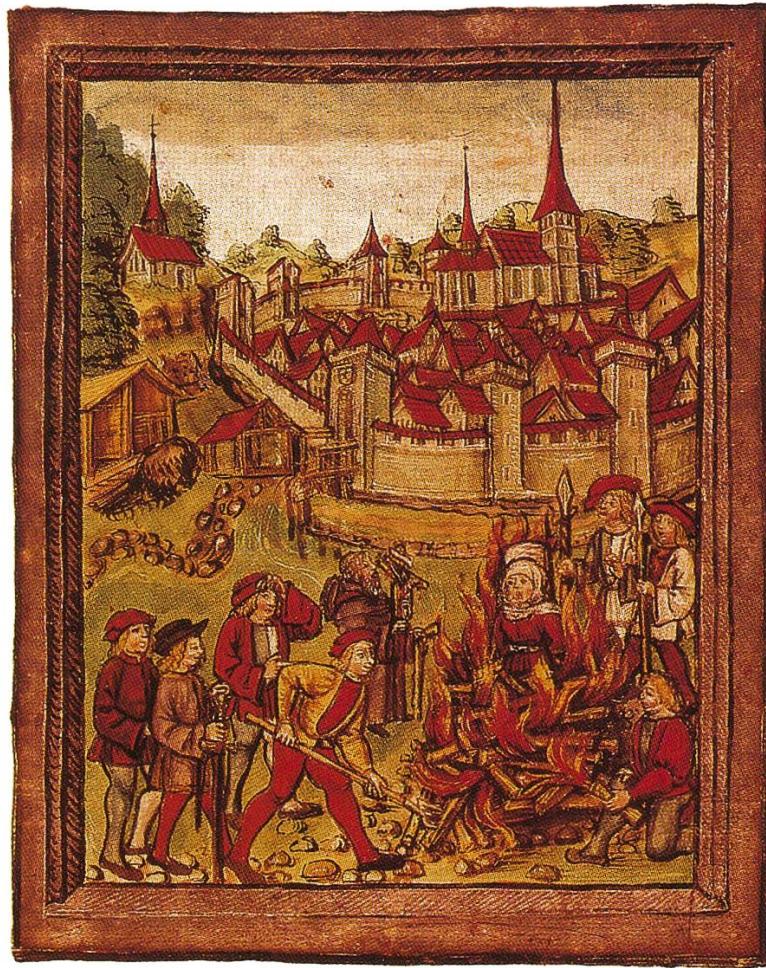
Neben diesen Vorrechten gesteht die Urkunde von 1299 den Bürgern bestimmte Verfahren bei Vergehen gegen die städtische Rechts- und Friedensordnung zu. Diese Rechtssätze zeigen, dass nicht nur Frevel, also weniger schwerwiegende und unblutige Verbrechen, vor dem Stadtgericht verhan-



Hinrichtung eines Brandstifters in Burgdorf. Diebold Schillings Bilderchronik 1485.

delt werden konnten, sondern auch mit Waffen ausgeführte Verletzungen. Für beide Straftaten waren in erster Linie Geldbussen vorgesehen. Erst bei Zahlungsunfähigkeit oder -unwilligkeit sollte einem Gewalttäter die Hand abgeschlagen, also gewissermassen das gewalttätige Werkzeug bestraft werden, oder aber ein Täter solange aus dem Friedensbereich der Stadt verwiesen werden, bis sich dieser in der Lage zeigte, die drei Pfund zu zahlen.

Weniger konkret als auf diese beiden Delikte geht die Urkunde auf das Verfahren beim Verlust der herrschaftlichen Huld, also letztlich des herrschaftlichen Wohlwollens, ein. Wann Huldverlust gegeben war, ist lediglich aus der Schlusspassage des Privilegs zu entnehmen. Damit nämlich wird Fürsten, Grafen, Freien oder sonstigen Leuten von Herkunft im Herrschaftsumfeld Albrechts gedroht, wenn sie die Surseer in den eben verbrieften Rechten behinderten oder störten. In welchen Fällen genau die Bürger die Gnade der Herrschaft und damit ihren Friedensschutz verloren⁸², ist nicht angegeben. Ebenso lässt sich das albertinische Privileg nicht detailliert über die Möglichkeiten des Ausgleichs mit den Interessen der Herrschaft aus, sondern verweist auf die Bussenordnung, wie sie für Aarau bestand.



Anna Vögtlin wird am unteren Tor vor dem Städtchen Willisau für ihren Diebstahl der Hostie aus dem Sakramentshäuschen der Kirche von Ettiswil hingerichtet. Diebold-Schilling-Chronik 1513.

Der Charakter der Urkunde von 1299

Das Privileg Albrechts von Habsburg für Sursee von 1299 liest sich als königliches Stadtrecht in der Tradition der Privilegien König Rudolfs, der Anspruch auf ursprünglich vom Königtum abgeleitete Rechte erhob, nämlich dasjenige der Exemption einer Stadt aus dem Landrecht und das Marktrecht.⁸³ Es hat keinen Vertragscharakter wie die älteren Stadtrechtsurkunden, etwa die zähringische Urkunde für Freiburg im Breisgau, sondern stellt sich als ein aus der Machtfülle von König und Landesherrn gesetztes, mit seiner Huld verbundenes Stadtrecht dar.⁸⁴ Gegenüber den Bürgern einerseits und Herrschaftsträgern im Lande andererseits fixierte es den Einfluss der Stadtherrschaft in der Stadt – insbesondere in den Passagen, die von der Umwandlung von kyburgischen Afterlehen zu unmittelbaren Lehen der habsburgischen Herrschaft handeln. Gleichermassen aber garantierte es den Status der Stadt als besonderen, begrenzten Rechtsraum.

Inwieweit die Urkunde Albrechts den Bürgern von Sursee neue, grundlegende Vorrechte gegenüber dem Land festschrieb oder bereits erworbene und münd-

lich tradierte Rechte schriftlich festhielt, lässt sich nur schwer fassen. Denn was das urkundlich erwähnte *ius civitatis* (Stadtrecht) beinhaltete, ist nirgends explizit belegt, sondern lediglich aus einzelnen Quellenhinweisen grob zu erschliessen. Diese erlauben zumindest festzustellen, dass 1299 mit der schriftlichen Fixierung grundlegender Ansprüche auf gerichtliche Exemption und weiterer Vorrechte der Status Sursees als Gebiet besonderen Rechts grundsätzlich bestätigt wurde. Konkrete Antworten auf die Frage nach Veränderungen der Surseer Rechtssituation durch das albertinische Privileg lassen aber weder die Quellen zu Sursee zu noch die Urkunde Albrechts selbst.

Das Surseer Recht von 1299 enthält nur einige wenige Regelungen zum besonderen rechtlichen Status der Bürger und zur Aufrechterhaltung des Friedens in der städtischen Gesellschaft. Diese qualifizieren es als landesherrliches Stadtrecht, das weit über die zum Teil sehr begrenzten Rechte hinausging, die Städte weniger bedeutender Landesherren, als sie die Habsburger darstellten, zu dieser Zeit und auch später verbrieft erhielten.⁸⁵ Ebenso aber muss man feststellen, dass das Recht bestimmte Vorrechte, wie etwa die freie Schultheissen- und Leutpriesterwahl, nicht fixierte. Solche waren explizit Gegenstand von Städteprivilegien der Herzöge von Zähringen gewesen.⁸⁶

Das Privileg König Albrechts für Sursee setzt Marktrecht und Burgrecht, also eine bereits bestehende Rechtsordnung in der Stadt voraus und orientiert sich zumindest im Falle bürgerlichen Huldverlusts am Aarauer Recht. Die einzelnen knapp und wenig präzise formulierten Gnaden, Rechte und Freiheiten sind ein Konglomerat von einzelnen, unzusammenhängenden Rechtssätzen unterschiedlichen Belangs, zur städtischen Immunität und zum Gerichtsstand der Bürger vor dem städtischen Gericht, zum Huldverlust der Bürger, zum Erwerb von persönlichen Freiheiten durch den Neuzüger, zu strafrechtlichen Verfahren, zum bürgerlichen Lehnrecht und zur Aufnahme von Vogtleuten in die Stadt. Bemerkenswert erscheint schliesslich, dass die Rechtssätze des albertinischen Privilegs in sehr allgemeiner Weise formuliert sind und kaum auf örtliche oder zumindest regionale Verhältnisse eingehen, nämlich allein in den Abschnitten zum Friedkreis und zu den Rechtsbeziehungen zwischen Sursee und Aarau in Fällen des Huldverlusts.

Die Vorbilder für das Surseer Recht

Die Winterthurer Stadtrechtsfamilie

Dass das Surseer Privileg von 1299 nur in geringem Masse auf spezifische Surseer Verhältnisse eingeht, liegt in seiner Herkunft begründet. Wie viele Stadtrechte gehört auch das Surseer Stadtrechtsprivileg einer Stadtrechtsfamilie an.⁸⁷ Bereits zu Beginn unseres Jahrhunderts wurde es von den Rechts-

historikern in die Tradition des Winterthurer Stadtrechts gestellt, welches das Mutterrecht für eine grosse Anzahl von Städten der Habsburger geworden ist. Dass Stadtrechte gesamthaft oder in Teilen an andere Städte weitergegeben wurden und Stadtrechtsfamilien bildeten, ist keine Besonderheit, sondern geradezu die Regel. Landesherren vergaben ihren Städten vielfach ein Privileg, das sich auf das geschriebene Recht einer älteren Stadt berief.⁸⁸ Mit den Stadtrechtsfamilien, von denen das Magdeburger, das Lübische und auch das Recht Freiburgs im Breisgau bedeutend waren, wurde Recht tradiert, das seinerseits aus verschiedenen städtischen und ländlichen Rechtsquellen zusammengesetzt war. Die Übernahme von Rechtstexten älterer Städte eröffnete Rechtsbeziehungen zwischen den Städten, aus denen ein Rechtszug zwischen Tochter- und Mutterstadt entstehen konnte.

Ausser dem Surseer Stadtrecht werden weitere Stadtrechte des 13. und 14. Jahrhunderts auf die Winterthurer Vorlage zurückgeführt, nämlich jene von Mellingen, Aarau, Baden, Brugg, Lenzburg, Elgg und Bülach und partiell auch von Zofingen und Rothenburg.⁸⁹ Dabei wurde das Recht in sehr unterschiedlicher Weise an die Städte weitergegeben. Während Mellingen, Bülach oder Elgg das Winterthurer Stadtrecht pauschal, also ohne im einzelnen Rechtssätze zu nennen, übertragen wurde, ist es in die Stadtrechte der anderen habsburgischen Städte modifiziert übernommen worden. Das Aarauer Stadtrecht etwa wird unmittelbar auf das Winterthurer zurückgeführt; die Aarauer Fassung wird als Vorbild für Brugg und Sursee, das Brugger Recht für Lenzburg und Rothenburg betrachtet.

Das Aarauer Recht

Das im März 1283 vom römischen König Rudolf von Habsburg ausgestellte Privileg für Aarau ist ganz offensichtlich die unmittelbare Vorlage für das Surseer Recht von 1299. Die Bestimmungen der Aarauer Urkunde zum Friedkreis, zum Gerichtsstand der Bürger vor dem Schultheissengericht, zum Huldverlust, zu den Ansprüchen des Herrn auf den in die Stadt gezogenen Eigenmann, zur Bürgeraufnahme, zur Bussenordnung bei Verstössen gegen den Stadtfrieden, zum Lehnrecht, zur Aufnahme von Vogtmännern in die Stadt und die Androhung von Huldentzug gegenüber adeligen Herrschaften, die das Recht behinderten, sind in derselben Reihenfolge und mehrheitlich im selben Wortlaut, wenngleich in unterschiedlicher Schreibweise aufgeführt.

Ebenso war das Aarauer Privileg König Rudolfs Vorbild für die formelhaften Wendungen, die die Urkunde seines Sohnes, König Albrechts, für Sursee, die jeden ihrer Rechtssätze einleiten und auch die Erscheinungsform der Urkunde als königliches Gesetz prägen. Allerdings ist etwa in der Eingangsformel der Urkunde Rudolfs für Aarau die Rede von der königlichen Gnade, die letzter



Stadtrechtsbrief König Rudolfs von Habsburg für die Bürger von Aarau, ausgestellt am 4. März 1283 in Luzern.

Grund für die Urkundenaustellung ist; in der Urkunde Albrechts für Sursee wird derselbe Zusammenhang auf die königliche Gewalt zurückgeführt. Diese Abweichung erscheint zwar vor dem Hintergrund der Gemeinsamkeiten der beiden Urkunden als nicht weiter erheblich, könnte aber auch als Hinweis auf ein gewandeltes Verständnis der königlichen Herrschaft gewertet werden.

Unterschiede zwischen den beiden Urkunden ergeben sich ferner im Verfahren bei Huldverlust. Während die Surseer angewiesen werden, die Huld der Herrschaft nach den Aarauer Satzungen wiederzuerlangen, soll Aarau in der Weise verfahren, wie man es zu Rheinfelden und Colmar und in anderen freien Städten tut. Aarau selbst also wird bei Vorfällen um Huldverlust an das Verfahren anderer, älterer Städte und in diesem Falle an solche Städte verwiesen, die in staufischer Zeit König und Reich unterstellt worden waren.⁹⁰ Auch bei der Androhung von Huldverlust gegenüber Adeligen, die das eben verbriefte Recht behinderten, folgt die Surseer Urkunde der Aarauer nicht im Wortlaut. Das rudolfinische Privileg stellt einen Verstoss gegen die Rechtssätze nicht nur als Verlust der königlichen Huld dar, sondern auch als Vergehen gegen die Bedürfnisse des Reiches. Sie rückt Rechtsverstösse also in einen rechtsrechtlichen Zusammenhang. Dagegen scheint die Surseer Urkunde von 1299 in diesem Fall eher Interessen der Landesherrschaft zu vertreten: sie beruft sich allein auf die Huld des königlichen, habsburgischen Stadtherrn und darüber hinaus auch auf diejenige der kyburgischen Herrschaft, aus deren Besitz Rudolf von Habsburg Herrschaftsrechte an der Stadt Sursee gekauft hatte. Ebenso schränkt sie die Strafandrohung auf den Adel ein, der der habsburgischen Herrschaft untergeordnet war.

Und schliesslich führt die Urkunde für Aarau im Gegensatz zum Surseer Privileg eine Reihe von Zeugen an. Es sind dies Adelige vor allem aus der Region zwischen Aaregebiet und Innerschweiz: Walter von Klingen, Bertold von Eschenbach, Arnold von Rothenburg, Ulrich von Reussegg, Hartmann von Baldegg, Bertold von Halwil, Marquard von Ifental, Ludwig von Liebegg, Ulrich von Reinach, Kuno, sein Bruder, Jakob von Reinach, und Heinrich, sein Bruder, Walter von Eptingen und Werner von Ifental, Walter von Büttikon, Peter von Beinwil und Johann von Hedingen. Dass in der Urkunde für Aarau von König Rudolf 1283 Zeugen aufgeführt werden und in derjenigen für Sursee von 1299 durch König Albrecht von Habsburg nicht, lässt sich nicht hinreichend damit erklären, dass die letztere offensichtlich eine im Hinblick auf die Surseer Verhältnisse modifizierte Abschrift der ersten war. Vielmehr scheint im einen Fall eher als im anderen notwendig gewesen zu sein, die Glaubwürdigkeit von Rechtshandel und Urkunde durch die Nennung von Zeugen zu steigern.

Das Winterthurer Recht

Das sogenannte Winterthurer Stadtrecht, in dessen Tradition sowohl das Aarauer wie das Surseer Privileg gestellt werden, beruht im wesentlichen auf zwei habsburgischen Privilegien des 13. Jahrhunderts, die im 14. Jahrhundert nur noch bestätigt wurden. Das erste wurde durch den Grafen Rudolf den Winterthurer im Juni 1264 gegeben, also wenige Monate vor dem Tod ihres Stadtherrn, Graf Hartmann d.Ä. von Kyburg, den Rudolf dann beerbte.⁹¹ Gleichwohl erobt Rudolf bereits jetzt Besitzansprüche und schrieb «seiner» Stadt Winterthur verschiedene Rechte zu. Elf Jahre später, im Februar 1275, wird durch Rudolf von Habsburg, nunmehr auch Römischer König, eine weitere Urkunde für Winterthur ausgestellt, die sechs Rechtssätze beinhaltet.⁹²

Die Rechtssätze der beiden Privilegien für Winterthur werden von der Aarauer und damit auch der Surseer Urkunde keinesfalls gesamthaft, sondern vielmehr sehr selektiv aufgenommen.⁹³ Aus dem lateinisch ausgefertigten Sammelprivileg von 1264 wurde die Umschreibung des Friedkreises, des Geltungsgebiets des Marktrechts der Stadt, übernommen. Weiter wurden die Rechtssätze zur Einschränkung des herrschaftlichen Zugriffs auf Güter verstorbener Eigenleute innerhalb des Friedkreises und zum Erlöschen des Anspruchs eines Herrn nach Jahr und Tag auf den Dienst eines in die Stadt gezogenen Eigenmannes in den Ausfertigungen für Aarau und insofern auch für Sursee zitiert. Ebenso greifen die jüngeren Privilegien auf die Passage des Winterthurer Rechtes zurück, die vom Verlust der herrschaftlichen Huld handelt.

Nicht einbezogen in die Aarauer und damit auch in die Surseer Urkunde werden jedoch die Delikte, die zum Huldverlust führen. Während die Winterthurer Urkunde von 1264 kapitale Verbrechen, Betrug, einen bedeutenden Wortbruch oder Totschlag, die Blendung, sonstige körperliche Verletzungen und Mord als Gründe für einen Entzug der herrschaftlichen Gnade anführen, verweisen die Aarauer und die Surseer Urkunde allein auf den Umgang mit dem Huldverlust, der nach Bussenordnungen jeweils anderer Städte geahndet werden soll. Gleichwohl nehmen die beiden Dokumente an anderer Stelle die im Sammelprivileg von 1264 auf den Huldverlust-Artikel folgende Bussenordnung bei Gewalttaten und Frevel fast wörtlich auf.

Gänzlich beiseite gelassen wurden nicht nur speziell auf die Winterthurer zugeschnittene Absätze des Privilegs von 1264, die etwa die Nutzung eines Waldes oder das Verbot des Wiederaufbaus einer Burg bei der Stadt betreffen, sondern auch eine Reihe von allgemeinen Rechtssätzen wie 1. die Passagen zur Wahl des Schultheissen oder *ministers* (Ammanns), der mit allgemeiner Zustimmung der Bürger nur aus der Reihe der Bürger gewählt werden soll und nicht Ritter sein darf, 2. die Bestimmung, dass Klagen der Stadtherrschaft

gegen einen Bürger allein durch die Bürger öffentlich geurteilt werden sollen, 3. die Klausel, dass die Bürger ohne den Willen der Stadtherrschaft keinen in die Stadt aufnehmen dürfen, 4. die Garantie der freien Entscheidungsgewalt der Bürger und Bürgerinnen über ihre Eheschliessung, 5. den Rechtssatz über die Ansprüche eines Herrn auf den Fall eines erben- und nachkommenlos gestorbenen Eigenmannes, die er vor dem Rat geltend machen konnte, sowie 6. die durch die Winterthurer jeweils am Martinstag zu entrichtende Steuer sowie der Anspruch der Herrschaft auf den Ertrag aus Ämtern und Gerichten.

Surseer, Aarauer und Winterthurer Recht

Offensichtlich also hat das Aarauer und in seiner Folge auch das Surseer Stadtrechtsprivileg das ältere Recht nicht einfach abgeschrieben.⁹⁴ Ganz im Gegenteil zitieren sie in manchen Belangen ganz bewusst nicht die Winterthurer Urkunde von 1264, sondern die elf Jahre später, nun durch König Rudolf von Habsburg für Winterthur ausgestellte Urkunde. So übernehmen sie nicht die Version von 1264 zum Stadtgericht, die dem Stadtherrn und seinen Nachfolgern sowie dem Gericht des Schultheissen oder Ministers in Anwesenheit der Bürger die Kompetenz gab, über Streitigkeiten im Geltungsbereich des Marktrechts zu richten, sondern die für die Bürger günstigere Regelung des Privilegs von 1275, die das Gericht des Stadtherrn nicht mehr erwähnt, sondern den Gerichtsstand der Bürger vor dem Schultheissen-gericht fixiert. Die einschränkende Formulierung allerdings, dieses Vorrecht gelte in Angelegenheiten, die das bürgerliche Eigentum angehen oder Dinge betreffen, die unter das Burg- und Marktrecht fallen, wie sie in den Rechten von Aarau und Sursee niedergelegt sind, findet sich hier nicht.⁹⁵

Weite Teile der Urkunde von 1275 werden in das Aarauer und damit später auch das Surseer Privileg integriert. Dies gilt zum einen für die Eingangspassagen, das Protokoll der Urkunde. Es gilt zum anderen aber auch für den Inhalt der einzelnen Rechtssätze. Die Passagen zur Lehensfähigkeit der Bürger und ihrer Töchter, die Regelung zur Umwandlung von Afterlehen in direkte Lehen der habsburgischen Herrschaft sowie die Möglichkeit der Bürger, Vogtleute in die Stadt aufzunehmen zu können, sind fast wörtlich berücksichtigt. Ebenso gehen offensichtlich die Wendungen des Urkundenprotokolls, die Eingangsformeln der Privilegien von Aarau und Sursee auf die Winterthurer Urkunde zurück. In keiner Weise Eingang in die beiden jüngeren Privilegien hat allerdings das zweite, 1275 formulierte Vorrecht König Rudolfs gefunden, welches das Recht des habsburgischen Stadtherrn auf die Besetzung des Leutpriesteramtes betont, aber festhält, dass dieser in Winterthur residenzpflichtig sein soll.

Der wenig spezifische Inhalt des Surseer Stadtrechts von 1299 lässt sich also aus seiner Ableitung aus dem Aarauer Recht erklären, das sich wiederum aus

den beiden habsburgischen Privilegien des 13. Jahrhunderts für Winterthur zusammensetzt. Das Privileg für Sursee war kein auf örtliche Verhältnisse zugeschnittenes, sondern übernommenes Recht, das offenbar dort, wo es nötig schien – nämlich etwa bei der Umschreibung des Friedkreises – individuelle Angaben aufnahm. König Albrecht gab ein Recht weiter, das sein Vater 16 Jahre zuvor der Stadt Aarau ausgestellt hatte und das wie weitere Privilegien derselben Herrschaft auf das Stadtrecht einer anderen landesherrlichen Stadt, nämlich Winterthurs, zurückging. Albrechts Stadtprivilegien folgen allerdings nicht immer Vorlagen aus der Tradition des Winterthurer Stadtrechts. Dies dokumentiert das von ihm für die Stadt Frauenfeld 1302 ausgestellte, lateinisch ausgefertigte und dann ins Deutsche übersetzte Privileg.⁹⁶ Gleichwohl lassen die Mehrheit habsburgischer Stadtrechtsprivilegien und die darin zum Teil explizite Betonung einer Angleichung von Rechten der landesherrlichen Städte vermuten, dass die Herrschaft eine Vereinheitlichung der landstädtischen Rechtssituation und ebenso des Verhältnisses kleiner Städte zur Herrschaft anstrebte. Dieser Anspruch der Habsburger verstärkte sich offenbar mit dem Ausbau der habsburgischen zur bedeutendsten Herrschaft im Gebiet zwischen Bodensee und Alpen im 14. Jahrhundert. Dafür steht die in Privilegien für kleine Städte vielfach angeführte Formel: *...als in andern unsren stetten sittlich und gewonlich ist...* wie auch die Tatsache, dass sich landesherrliche Urkunden an mehrere oder gar alle Landstädte richteten.⁹⁷

Der Umgang mit dem Stadtrecht

Sursees Entwicklung zur Stadt

Schultheiss, Rat und Gemeinde

Sursee zählt nicht zu den Städten, die zwar ein Stadtrecht verliehen erhielten, denen aber aufgrund einer schlechten Verkehrs- und Marktlage eine städtische Entwicklung versagt blieb.⁹⁸ Ganz im Gegenteil lassen die Quellen zu Sursee aus dem 14. Jahrhundert deutlich werden, dass die Stadt Anziehungskraft auf ihr Umland ausübt und sich zu einer ausgeprägten habsburgischen Landstadt entwickelte. Klarer ins Blickfeld der Überlieferung treten Schultheiss, Rat und Gemeinde der Stadt. Der Rat, der vor allem in Fällen um Eigen und Erbe der Bürgerschaft und als Hüter des Stadtrechts urkundet, wird nun besser in seiner Rolle als zentrale städtische Instanz fassbar,⁹⁹ ebenso der Schultheiss als im Auftrag der Herrschaft fungierender Richter.¹⁰⁰ Ein Schreiber von Sursee ist 1332 erstmals bezeugt.¹⁰¹ Bürger adeliger Herkunft aus dem städtischen Umland prägten die Führungsschicht und traten wie die Reitnau oder Saffenthal (Saffaton) meist über mehrerer Jahre als Schultheissen hervor.¹⁰²

Zollstelle in Kaisten vor den Toren der Stadt Rheinfelden (1415)
Urbar der Feste Rheinfelden.